**LIZENZVEREINBARUNG**

im Folgenden: („**Lizenzvereinbarung**”) genannt

*abgeschlossen am …………………….. /in elektronischer Form, nachdem sie von der letzten Partei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde,[[1]](#footnote-1)* zwischen:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

*im Folgenden*: „**Lizenzgeber**” genannt

und

**dem Fiskus – der staatlichen Stelle Zentrum für Europäische Projekte (CPE)**, mit Sitz in Warschau in ul. Puławska 180, 02-670 Warszawa, mit der Identifikationsnummer REGON 141681456 und der Steuernummer NIP 7010158887, **vertreten von** …….. , im Folgenden: **„Lizenznehmer“** genannt,

wobei der Lizenzgeber und der Lizenznehmer gemeinsam *im Folgenden* ***„Parteien”*** genannt werden.

**In Anbetracht dessen, dass:**

1. der Lizenzgeber Partei des Zuwendungsvertrags für das Projekt „…...” im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2021-2027, geschlossen am …… (im Folgenden: „**Zuwendungsvertrag**” genannt) mit dem Minister für Europäische Fonds und Regionalpolitik (im Folgenden ,,**Verwaltungsbehörde**” genannt) ist;
2. der Lizenznehmer Aufgaben wahrnimmt, die ihm von der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Abwicklungdes Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2021-2027, einschließlich dieser im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zuwendungsvertrags, in Auftrag gegeben wurden;
3. im Zuge der Umsetzung durch den Lizenzgeber der Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag der Lizenzgeber, der Projektpartner, der für den Lizenzgeber bzw. den Projektpartner tätige Dritte Werke im Sinne des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (kons. Fass. GBl. aus 2025 Pos. 24) erzeugen kann, das sind Fotografien, audiovisuelle Werke (z. B. Filme, Webcasts, Podcasts, Radioprogramme, Fernsehprogramme), audiovisuelle Dokumentationen (z. B. Tondokumentationen, Filmdokumentationen, Fotografien, Bilder (im Folgenden: „**Werke**” genannt);
4. es der Wille der Parteien ist, die Verwertung der Werke durch den Lizenznehmer und andere benannte Akteure zu ermöglichen;

**vereinbaren die Parteien wie folgt:**

**§ 1**

Die Vereinbarung legt die Grundsätze der Verwertung der Werke durch den Lizenznehmer fest, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lizenzgebers aus dem Zuwendungsvertrag erzeugt wurden.

**§ 2**

1. Die Parteien vereinbaren übereinstimmend, dass immer dann, wenn im weiteren Teil der Lizenzvereinbarung der Begriff „Lizenz“ verwendet wird, somit auch das dem Lizenznehmer auf der Grundlage einer Unterlizenz eingeräumte Recht gemeint ist, und zwar jeweils in den Fällen, in denen die Rechte des Lizenzgebers nicht auf dem Besitz von Urheberrechten an einem Werk beruhen, sondern auf einer zuvor erworbenen Lizenz zur Verwertung des Werkes mit dem Recht zur Erteilung weiterer Lizenzen (Unterlizenzen).
2. Der Lizenzgeber erklärt, dass er die Zustimmung aller in den Werken abgebildeten Personen zur Verbreitung ihrer Bilder eingeholt hat, sofern eine solche Zustimmung erforderlich war.
3. Der Lizenznehmer erklärt, dass er das mit der Lizenz (Unterlizenz) umfasste Recht nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns nutzen wird.
4. Der Lizenznehmer erklärt, dass er für den Fall, dass das Werk von einem Dritten oder einem Partner des Lizenzgebers erzeugt wurde, der gemeinsam ein Projekt durchführt, für das der Zuwendungsvertrag gilt, die Rechte zur Erteilung einer Lizenz gemäß den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung erworben hat.

**§ 3**

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das dem Lizenznehmer überlassene Werk sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Teilen in den folgenden Verwertungsformen zu verwerten (Lizenz):
2. Aufzeichnung, Vervielfältigung mittels beliebiger Technik, ohne Begrenzung der Anzahl der Kopien, insbesondere durch digitale Technik (Digitalisierung), Druck, digital, reprographisch, elektronisch, optisch, Laser, durch magnetische Aufzeichnung, auf jedem Träger, einschließlich elektronischer, optischer, magnetischer Träger, CD-ROM, DVD, Papier,
3. Einspeicherung in den Speicher von Computern oder Servern, Computernetzwerken, Multimedianetzwerken, Internet, Intranet, Ausstrahlung im Fernsehen, Radio;
4. jede öffentliche Mitteilung, Ausstellung oder Präsentation;
5. Verwertung in Präsentationen, Schulungen,
6. Verwertung in Verlagsmaterial, einschließlich Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial, sowie in audiovisuellen Medien und Computermedien aller Art;
7. die Verbindung mit anderen Werken oder Schöpfungen, die nicht die Merkmale eines Werkes im Sinne des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (kons. Fass. GBl. aus 2025 Pos. 24) haben;
8. Kürzungen, Farb- oder Bildkorrekturen, Änderungen der Auflösung, Tonkorrekturen und andere notwendige Änderungen vorzunehmen und die so geänderten Werke in den in diesem Absatz genannten Bereichen zu verbreiten, ohne dass eine weitere Zustimmung der Urheber eingeholt werden muss;
9. alle Änderungen, Modifikationen, Umarbeitungen usw. vorzunehmen;
10. Verwertung zu Werbezwecken in jeglicher Form, insbesondere im Internet, im Fernsehen, in der Presse und in Veröffentlichungen jeglicher Art;
11. Verleih.
12. Der Lizenzgeber gestattet die Ausübung und Nutzung der abgeleiteten Urheberrechte an dem überarbeiteten Werk bzw. die Beauftragung Dritter mit der Erstellung bearbeiteter Werke sowie die Verwertung dieser Bearbeitungen und die Verfügung über diese Bearbeitungen in den in Abs. 1 genannten Verwertungsformen für die Dauer der Lizenz, ohne territoriale Beschränkung und ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung.
13. Der Lizenzgeber garantiert, dass er die Zustimmung aller Urheber der Werke oder anderer Inhaber von Urheberrechten zur Erteilung dieser Lizenz einholen wird.
14. Die Lizenz wird vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer mit der Übertragung (in jeglicher Form) der Werke an den Lizenznehmer erteilt.
15. Die Lizenz berechtigt zur Vergabe weiterer Lizenzen (Unterlizenzen) in allen in Abs. 1 genannten Verwertungsformen, insbesondere erklärt sich der Lizenzgeber bereit, die auf der Grundlage der Lizenzvereinbarung erworbenen Rechte einschließlich der Vergabe von Unterlizenzen an Dritte zu übertragen, u. a. an die Verwaltungsbehörde, EU-Institutionen, Einrichtungen der Europäischen Union, Organisationseinheiten der EU-Kommission, wobei die vorgenannte Übertragung von Rechten und deren Nutzung durch Dritte ausschließlich im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen dieser Personen im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2021-2027, im Rahmen der Bewerbung der Marke „Interreg“ und im Rahmen sämtlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit europäischen Fördermitteln erfolgen wird.
16. Der Lizenzgeber sichert zu, dass der Urheber des Werkes auf die Ausübung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte an dem Werk verzichtet, insbesondere auf seine Rechte:
17. das Werk mit seinem Namen oder Pseudonym zu kennzeichnen oder es anonym zugänglich zu machen;
18. auf Integrität des Inhalts und der Form des Werkes;
19. über die Erstveröffentlichung des Werkes zu entscheiden;
20. die Verwertungsweise des Werkes zu überwachen.

**§ 4**

Die durch diese Vereinbarung eingeräumte Lizenz ist unbefristet und kann frühestens 15 Jahre nach Abschluss der Lizenzvereinbarung gekündigt werden.

**§ 5**

Der Lizenzgeber erklärt, dass das Werk, dessen Verwertungsrechte im Rahmen der Lizenzvereinbarung eingeräumt wurden, keine Rechte Dritter, insbesondere keine wirtschaftlichen oder persönlichen Rechte des Urhebers und keine Rechte im Zusammenhang mit der Verbreitung von Bildern, verletzt und dass keine sonstigen Umstände vorliegen, die den Lizenznehmer für die vertragsgemäße Verwertung des Werks gegenüber Dritten haftbar machen könnten.

**§ 6**

1. Die Parteien beschließen, dass die Werke in beliebiger Form übermittelt werden können, insbesondere durch körperliche Übergabe, Übergabe von Ausdrucken, Übermittlung des Datenträgers, der die Werke enthält, oder auf elektronischem Wege unter Verwendung sämtlicher verfügbaren Datenübertragungsmittel. Der Lizenzgeber ermächtigt den Lizenznehmer, das Format zu ändern, in dem das Bild auf dem Datenträger gespeichert wurde.
2. Im Falle der Übermittlung des Werkes auf einem Datenträger wie CD oder USB-Stick durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer geht das Eigentum an dem Datenträger auf den Lizenznehmer über, es sei denn, der Lizenzgeber bestimmt bei der Übermittlung ausdrücklich, dass der Datenträger nach Übertragung des Werkes auf einen anderen Datenträger des Lizenznehmers zurückgegeben wird.
3. Soweit der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Werk vor Abschluss dieser Lizenzvereinbarung übermittelt hat und keine gesonderte Festlegung der Verwertungsrechte erfolgt ist, bestätigen die Parteien, dass die Bestimmungen der Lizenzvereinbarung auf das Werk Anwendung finden, insbesondere dass der Lizenznehmer ab der Übergabe des Werkes durch den Lizenzgeber zur Verwertung des Werkes in den in § 3 Abs. 1 genannten Verwertungsformen berechtigt ist.

**§ 7**

Die Vereinbarung gilt ab dem Tag ihres Abschlusses, vorbehaltlich § 4 und § 6 Abs. 3, bis zum letzten Tag der Laufzeit des Zuwendungsvertrags. Um Missverständnisse auszuschließen, bestätigen die Parteien übereinstimmend, dass mit der im vorstehenden Satz genannten Gültigkeitsdauer der Lizenzvereinbarung der Zeitraum gemeint ist, in dem der Lizenzgeber verpflichtet ist, die Bestimmungen der Lizenzvereinbarung zu erfüllen, und der Lizenznehmer berechtigt ist, die in Bezug auf das jeweilige Werk eingeräumten Rechte während des Zeitraums gemäß § 4 ab dem Tag des Erhalts dieses Werks vom Lizenzgeber auszuüben.

**§ 8**

1. Auf den mit dieser Lizenzvereinbarung nicht geregelten Bereich finden Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1964 - Bürgerliches Gesetzbuch (Kc) (kons. Fass. GBl. aus 2024 Pos. 1061), des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (kons. Fass. GBl. aus 2025 Pos. 24) Anwendung.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Parteien bei dem für den Sitz des Lizenznehmers zuständigen Gericht entschieden.
3. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren, je eins für jede der Parteien, ausgefertigt.

Lizenzgeber Lizenznehmer

1. *Die Vereinbarung wird je nach Absprache zwischen den Parteien in schriftlicher oder elektronischer Form im Sinne von Artikel 781 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Kodeks cywilny) geschlossen. Die entsprechende Bestimmung wird nach der Absprache eingefügt bzw. gestrichen.* [↑](#footnote-ref-1)